

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Stufenweise Wiedereingliederung

Vom 22. November 2019

Inhalt

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung..... | 2 |
| 2.1 | Redaktionelle Änderung..... | 2 |
| 2.1.1 | Änderung § 3..... | 2 |
| 2.1.2 | Änderung § 4a (Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung) | 2 |
| 2.2 | Stufenweise Wiedereingliederung..... | 2 |
| 2.2.1 | Änderung § 4 Absatz 1 | 2 |
| 2.2.2 | Anpassung in § 7..... | 2 |
| 3. | Würdigung der Stellungnahmen..... | 3 |
| 4. | Bürokratiekostenermittlung | 3 |
| 5. | Verfahrensablauf | 4 |
| 6. | Dokumentation des Stellunghnahmeverfahrens | 5 |
| 6.1 | Einleitung des schriftlichen Stellunghnahmeverfahrens..... | 5 |
| 6.2 | Eingegangene Stellungnahmen..... | 5 |
| 6.3 | Beschlussentwurf zum Stellunghnahmeverfahren..... | 6 |
| 6.4 | Tragende Gründe zum Stellunghnahmeverfahren | 8 |
| 6.5 | Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen | 12 |
| 6.6 | Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen..... | 13 |
| 6.7 | Mündliche Stellungnahmen | 15 |

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Als Anlage zur Richtlinie sind Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung festgehalten.

Mit dem am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) wird in § 74 SGB V verbindlich vorgegeben, dass die Ärztin oder der Arzt spätestens ab einer Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen regelmäßig festzustellen hat, ob eine stufenweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt. Der G-BA wurde beauftragt, bis zum 30. November 2019 Näheres zum Verfahren der ärztlichen Prüfung der Option einer stufenweisen Wiedereingliederung festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Redaktionelle Änderung

2.1.1 Änderung § 3

Mit der redaktionellen Anpassung in § 3 Absatz 2, 6. Spiegelstrich wurde der in der AU-RL enthaltene Verweis aktualisiert, weil der Bezug mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts verändert wurde. Gleichzeitig war auch der Verweis in § 3 Absatz 2, 8. Spiegelstrich anzupassen, weil der Verweis sich auf die seit März 2016 überholte Fassung der Richtlinie bezog.

2.1.2 Änderung § 4a (Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung)

Mit dieser Änderung wird die Formulierung an die bestehende Möglichkeit einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld angepasst.

2.2 Stufenweise Wiedereingliederung

2.2.1 Änderung § 4 Absatz 1

Die Regelungen zur stufenweisen Wiedereingliederung werden in § 7 gebündelt, weshalb die bisher in § 4 Absatz 1 enthaltene Formulierung entfallen kann.

2.2.2 Anpassung in § 7

§ 7 wurde neu gefasst und enthält nun gebündelt alle Regelungen zur stufenweisen Wiedereingliederung. Insbesondere regelt er entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers aus § 74 Satz 3 SGB V das Verfahren der ärztlichen Prüfung der Option einer stufenweisen Wiedereingliederung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheitszustandes und dem entsprechend das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung als Bewertungsgrundlage einer stufenweisen Wiedereingliederung. Die Regelung war bisher in § 4 Absatz 1 verortet.

Mit dem Verweis auf die nach wie vor beibehaltene Anlage wird sichergestellt, dass die dort dargestellten organisatorischen Prozesse für das Verfahren der stufenweisen Wiedereingliederung weiterhin berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers sieht Absatz 2 verbindlich die Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung empfohlen werden kann, spätestens ab einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen vor. Die Feststellung erfolgt dabei im Zusammenhang mit jeder Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Ausnahmen von dem in Absatz 2 geregelten verbindlichen Erfordernis einer Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung empfohlen werden kann. Die in Absatz 3 genannten Ausnahmen berücksichtigen zum einem, dass die stufenweise Wiedereingliederung die Genesung nicht gefährden darf. Zum anderen ist eine stufenweise Wiedereingliederung gegen den Willen der Patientin oder des Patienten unzulässig, so dass in diesem Fall eine ärztliche Feststellung entbehrlich ist.

Zu Absatz 4

Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass im Rahmen des Entlassmanagements keine stufenweise Wiedereingliederung erfolgt, da der gesetzliche Auftrag gemäß § 39 Absatz 1a Satz 7 SGB V deren Prüfung nicht umfasst.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Bei Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen im Beschlussentwurf.

Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt 6 dokumentiert.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die vorgesehene Änderung der AU-RL wird sich die Anzahl der Wiedereingliederungspläne leicht erhöhen und damit muss auch mit einem leichten Anstieg der Bürokratiekosten gerechnet werden. Ein bürokratischer Mehraufwand entsteht insbesondere für Patientinnen und Patienten, bei denen eine schrittweise Rückkehr an den Arbeitsplatz nicht durchführbar ist. Auf Grund fehlender Daten wird auf die Quantifizierung der Bürokratiekosten verzichtet.

5. Verfahrensablauf

| Datum | Gremium | Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt |
|------------|---------|--|
| 14.03.2019 | | Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) vom Bundestag beschlossen |
| 11.05.2019 | | Inkrafttreten des TSVG |
| 20.06.2019 | G-BA | Einleitung des Beratungsverfahrens |
| 28.08.2019 | UA VL | Beratung des Beschlussentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie |
| 13.11.2019 | UA VL | Anhörung und abschließende Würdigung der Stellungnahmen |
| 22.11.2019 | G-BA | Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie |
| 15.01.2020 | | Nichtbeanstandung des BMG |
| 03.02.2020 | | Veröffentlichung im Bundesanzeiger |
| 04.02.2020 | | Inkrafttreten |

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt.

6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in seiner Sitzung am 28. August 2019 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie einzuleiten. Der Bundesärztekammer sowie der Bundeszahnärztekammer wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zur beabsichtigten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie Stellung zu nehmen. Den angeschriebenen Organisationen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist endete am 25. September 2019.

6.2 Eingegangene Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang und zur Anhörung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| Stellungnahmeberechtigte | Eingang SN | Bemerkungen |
|---|------------|---|
| Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V | | |
| Bundesärztekammer (BÄK) | 25.09.2019 | |
| Bundeszahnärztekammer (BZÄK) | keine | Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme |

Stand: 28.08.2019

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits- Richtlinie): Stufenweise Wiedereingliederung

Vom TT. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (BAnz AT 23.12.2016 B5), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 6. Spiegelstrich wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 - b) Im 8. Spiegelstrich wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „dürfen“ wird durch das Wort „darf“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und die Empfehlung zur stufenweisen Wiedereingliederung“ werden gestrichen.
 - c) Das Wort „Untersuchungen“ wird durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.
 3. In § 4a Satz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung sowie“ eingefügt.
 4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Stufenweise Wiedereingliederung

 - (1) Bei der Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung gemäß § 74 SGB V und § 44 SGB IX empfohlen werden kann, sind körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitszustand der oder des Versicherten gleichermaßen zu berücksichtigen. Deshalb darf diese Feststellung nur aufgrund ärztlicher Untersuchung erfolgen. Die Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung in der Anlage dieser Richtlinie sind zu beachten.
 - (2) Die Feststellung nach Absatz 1 hat spätestens ab einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen im Zusammenhang mit jeder Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 5 zu erfolgen.

(3) Von einer Feststellung nach Absatz 1 ist abzusehen, sofern durch die Teilnahme an einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung für den Genesungsprozess der oder des Versicherten nachteilige gesundheitliche Folgen erwachsen können. Gleiches gilt, sofern Versicherte eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ablehnen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 erfolgt nicht im Rahmen des Entlassmanagements nach § 4a.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Stand: 28.08.2019

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Stufenweise Wiedereingliederung

Vom XX. Monat JJJJ

Inhalt

| | | |
|-------|---|---|
| 1. | Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung..... | 2 |
| 2.1 | Redaktionelle Änderung..... | 2 |
| 2.1.1 | Änderung § 3..... | 2 |
| 2.1.2 | Änderung § 4a (Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung) | 2 |
| 2.2 | Stufenweise Wiedereingliederung..... | 2 |
| 2.2.1 | Änderung § 4 Absatz 1 | 2 |
| 2.2.2 | Anpassung in § 7..... | 2 |
| 3. | Würdigung der Stellungnahmen..... | 3 |
| 4. | Bürokratiekostenermittlung..... | 3 |
| 5. | Verfahrensablauf | 3 |
| 6. | Fazit | 4 |

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Als Anlage zur Richtlinie sind Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung festgehalten.

Mit dem am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) wird in § 74 SGB V verbindlich vorgegeben, dass die Ärztin oder der Arzt spätestens ab einer Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen regelmäßig festzustellen hat, ob eine stufenweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt. Der G-BA wurde beauftragt, bis zum 30. November 2019 Näheres zum Verfahren der ärztlichen Prüfung der Option einer stufenweisen Wiedereingliederung festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Redaktionelle Änderung

2.1.1 Änderung § 3

Mit der redaktionellen Anpassung in § 3 Absatz 2, 6. Spiegelstrich wurde der in der AU-RL enthaltene Verweis aktualisiert, weil der Bezug mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts verändert wurde. Gleichzeitig war auch der Verweis in § 3 Absatz 2, 8. Spiegelstrich anzupassen, weil der Verweis sich auf die seit März 2016 überholte Fassung der Richtlinie bezog.

2.1.2 Änderung § 4a (Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung)

Mit dieser Änderung wird die Formulierung an die bestehende Möglichkeit einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld als angepasst.

2.2 Stufenweise Wiedereingliederung

2.2.1 Änderung § 4 Absatz 1

Die Regelungen zur stufenweisen Wiedereingliederung werden in § 7 gebündelt, weshalb die bisher in § 4 Absatz 1 enthaltene Formulierung entfallen kann.

2.2.2 Anpassung in § 7

§ 7 wurde neu gefasst und enthält nun gebündelt alle Regelungen zur stufenweisen Wiedereingliederung. Insbesondere regelt er entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers aus § 74 Satz 3 SGB V das Verfahren der ärztlichen Prüfung der Option einer stufenweisen Wiedereingliederung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheitszustandes und dem entsprechend das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung als Bewertungsgrundlage einer stufenweisen Wiedereingliederung. Die Regelung war bisher in § 4 Absatz 1 verortet.

Mit dem Verweis auf die nach wie vor beibehaltene Anlage wird sichergestellt, dass die dort dargestellten organisatorischen Prozesse für das Verfahren der stufenweisen Wiedereingliederung weiterhin berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers sieht Absatz 2 verbindlich die Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung empfohlen werden kann, spätestens ab einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen vor. Die Feststellung erfolgt dabei im Zusammenhang mit jeder Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Ausnahmen von dem in Absatz 2 geregelten verbindlichen Erfordernis einer Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung empfohlen werden kann. Die in Absatz 3 genannten Ausnahmen berücksichtigen zum einem, dass die stufenweise Wiedereingliederung die Genesung nicht gefährden darf. Zum anderen ist eine stufenweise Wiedereingliederung gegen den Willen der Patientin oder des Patienten unzulässig, so dass in diesem Fall eine ärztliche Feststellung entbehrlich ist.

Zu Absatz 4

Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass im Rahmen des Entlassmanagements keine stufenweise Wiedereingliederung erfolgt, da der gesetzliche Auftrag gemäß § 39 Absatz 1a Satz 7 SGB V deren Prüfung nicht umfasst.

3. Würdigung der Stellungnahmen

4. Bürokratiekostenermittlung

5. Verfahrensablauf

| Datum | Gremium | Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt |
|------------|---------|--|
| 14.03.2019 | | Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) vom Bundestag beschlossen |
| 11.05.2019 | | Inkrafttreten des TSVG |
| 20.06.2019 | G-BA | Einleitung des Beratungsverfahrens |
| 28.08.2019 | UA VL | Beratung des Beschlussentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie |
| TT.MM.2019 | UA VL | Anhörung und abschließende Würdigung der Stellungnahmen |
| TT.MM.2019 | G-BA | Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie |
| TT.MM.2019 | | Nichtbeanstandung des BMG |
| TT.MM.2019 | | Veröffentlichung im Bundesanzeiger |
| TT.MM.2019 | | Inkrafttreten |

6. Fazit

Berlin, den XX. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6.5 Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen

| Lfd. Nr. | Institution/ Organisation | Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung | Würdigung | Beschluss-entwurf (BE) |
|----------|---------------------------|--|----------------|------------------------|
| 1. | BÄK | Die Bundesärztekammer stimmt dem Verfahrensvorschlag des G-BA zur Umsetzung des § 74 SGB V zu. | Kenntnis-nahme | Keine Ände-rung |

6.6 Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz
2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Stufenweise
Wiedereingliederung

Berlin, 25.09.2019

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.08.2019 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich einer stufenweisen Wiedereingliederung aufgefordert.

Der G-BA beabsichtigt, nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit zu beschließen. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Als Anlage zur Richtlinie sind Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung festgehalten.

Mit dem am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (*Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG*) wird in § 74 SGB V verbindlich vorgegeben, dass die Ärztin oder der Arzt spätestens ab einer Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen regelmäßig festzustellen hat, ob eine stufenweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt. Der G-BA wurde beauftragt, bis zum 30. November 2019 Näheres zum Verfahren der ärztlichen Prüfung der Option einer stufenweisen Wiedereingliederung festzulegen. Dies ist mit dem vorliegenden Beschlussentwurf erfolgt.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer stimmt dem Verfahrensvorschlag des G-BA zur Umsetzung des § 74 SGB V zu.

6.7 Mündliche Stellungnahmen

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben sowie nicht auf eine Anhörung verzichtet haben, sind fristgerecht zur Anhörung am 13. November 2019 eingeladen worden. Die Anhörungsberechtigten haben auf ihr mündliches Stellungnahmerecht verzichtet.